

Rechtsberatung

Ihr Ansprechpartner:
Mag. Seyfullah Çakır
Kurzzeichen: eb
Tel.: + 43 732 77 83 71-305
Fax: + 43 732 78 36 60-305
cakir@aekoee.at

Ergeht

an alle niedergelassenen Ärzte in OÖ

Linz, am 10.04.2018

Datenschutzgrundverordnung – Checkliste und Vorlagen

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wie bereits mitgeteilt, werden mit 25.05.2018 die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wirksam, welche auch neue Verpflichtungen für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte mit sich bringen.

Um den mit den neuen Verpflichtungen einhergehenden Aufwand für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte möglichst gering zu halten, wurde Rechtsanwalt Mag. Dörfner von der Kanzlei Höhne, In der Maur & Partner beauftragt, entsprechende Informationsunterlagen und Muster zu erstellen. Diese Unterlagen stellen wir Ihnen nunmehr im Anhang zu diesem Rundschreiben zur Verfügung.

Die Unterlagen umfassen eine Checkliste (Anlage 1) mit allgemeinen Informationen und Erläuterungen zur Umsetzung der DSGVO, das Dokument „Dokumentationsverpflichtung“ (Anlage 2), welches eine Mustervorlage für das sogenannte Verarbeitungsverzeichnis, Informationen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Anleitungen zur Erfüllung der Betroffenenrechte und Vertragsmuster enthält. Darüber hinaus ist diesem Rundschreiben auch eine musterhaft ausgefüllte Version des Dokuments „Dokumentationsverpflichtung“ (Anlage 3) angefügt.

Hinsichtlich der Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art 37 DSGVO teilen wir mit, dass für den einzelnen freiberuflichen Arzt keine derartige Verpflichtung besteht, da dessen Kerntätigkeit nicht – wie in der DSGVO gefordert – in einer „umfangreichen Verarbeitung“ besonderer Kategorien von Daten (Gesundheitsdaten) besteht.

Für Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten existiert leider weder eine gesetzliche Klarstellung noch eine abschließende Information seitens der Datenschutzbehörde.

Orientiert an der deutschen Rechtslage wird von der Österreichischen Ärztekammer empfohlen, dass Gruppenpraxen einen Datenschutzbeauftragten bestellen sollten, sofern mehr als 10 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) Zugriff auf personenbezogene Daten/Patientenkarteien haben. Aufgrund der vergleichbaren Rechtssysteme und Praxisabläufe sollte dieser Ansatz auch in Österreich zumindest vertretbar sein.

Zu der in Art 35 DSGVO vorgesehenen Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung wird mitgeteilt, dass auch diesbezüglich keine Verpflichtung für den einzelnen freiberuflich tätigen Arzt gegeben ist. Ob auch Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten von dieser Verpflichtung befreit sind, ist noch unklar. Nach den Erläuterungen zum aktuellen Verordnungsentwurf der Datenschutzbehörde geht diese davon aus, dass Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen hätten, da in diesen Fällen besondere Kategorien von Daten (Gesundheitsdaten) von schutzbedürftigen Personen „in großem Umfang“ verarbeitet würden. Diese pauschale Festlegung erscheint jedoch als nicht gerechtfertigt, sodass die Ärztekammer die Rechtsansicht vertritt, dass Gruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten nur dann eine Datenschutz-Folgeabschätzung vorzunehmen haben, wenn sie zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind (siehe oben). Diese Rechtsansicht wird auch in der Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer zum genannten Verordnungsentwurf vertreten.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der DSGVO sich national noch in einem legislativen Bearbeitungsprozess befindet, sodass es noch zu Änderungen kommen kann. Allfällige, für Sie relevante Änderungen/Anpassungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Auch ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten und Jahren laufend Anpassungen vorgenommen werden. Sollten derartige Änderungen eintreten, werden wir Sie selbstverständlich rechtzeitig darüber informieren.

Kollegiale Grüße

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH



Dr. Peter Niedermoser
Präsident



MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann-Stv.
niedergelassene Ärzte

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fiedler'.

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte

Anlagen wie erwähnt.